

# RS Vwgh 2008/2/21 2006/07/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2008

## Index

L37162 Kanalabgabe Kärnten  
L82302 Abwasser Kanalisation Kärnten  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

GdKanalisationsG Krnt 1999 §5 Abs1 lita;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
WRG 1959 §105;  
WRG 1959 §111;

## Rechtssatz

Solange nicht fest steht, dass für den Bf eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht allein wegen des Fehlens einer wasserrechtlichen Bewilligung, sondern (auch) deswegen, weil ein Anschluss keine unverhältnismäßigen Kosten iSd § 5 Abs 1 lit a Krnt GdKanalisationsG 1999 verursachen würde, nicht in Betracht kommt, kann ihm die wasserrechtliche Bewilligung nicht wegen Verstoßes gegen öffentliche Interessen bzw wegen Bedarfsmangels verwehrt werden. Auch das Argument, es komme zu einer Verschwendungen des Wassers, verfängt nicht, weil der Gesetzgeber durch die Schaffung der genannten Ausnahmebestimmungen vom Anschlusszwang in diesem Rahmen eine solche "Doppelgleisigkeit" der Wasserbenutzung vorgesehen hat.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006070123.X10

## Im RIS seit

17.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)